

## Folgen der Wärmeplanung für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen – Fragen und Antworten

Durch die Kommunale Wärmeplanung entstehen viele Fragen. Die folgenden Punkte bilden die Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Folgen der Wärmeplanung ab.

### Inhalt

1. Welche Rechtsverbindlichkeit hat ein kommunaler Wärmeplan? .....	1
2. Wann gilt die 65%-EE-Vorgabe für die Heizungsanlage? .....	2
3. Wie wirkt sich die Wärmeplanung auf Heizungen aus, die vor dem 01.01.2024 eingebaut wurden? .....	3
4. Was gilt im Neubau? .....	3
5. In meinem Wohngebiet wird kein Wärmenetz entstehen, was nun? .....	3
6. Wird der Kauf einer Wärmepumpe oder anderer Heizsysteme gefördert, auch in Gebieten mit bestehendem oder geplante Wärmenetz? .....	4
7. Was sind grüner oder blauer Wasserstoff? .....	4
8. Was sind Nah- und Fernwärme? .....	5
9. Gibt es einen Anschluss- und Benutzungszwang an ein Wärmenetz? .....	5
10. Muss eine Wärmepumpe wieder ausgebaut werden, wenn ein Wärmenetz entsteht? Gibt es Bestandschutz? .....	5
11. Wie werden mittelfristig zu sanierende Gasleitungen durch den Versorger behandelt? .....	5
12. Wie wahrscheinlich ist ein Wasserstoffnetz im Landkreis Goslar? .....	6

### 1. Welche Rechtsverbindlichkeit hat ein kommunaler Wärmeplan?

Die Kommunale Wärmeplanung ist in erster Linie ein strategisches Instrument mit Vorplanungscharakter zur Koordinierung der Wärmewende mit dem Ziel einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis 2040. Nach § 23 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz (WPG) haben die Ergebnisse der Wärmeplanung keine rechtliche Verbindlichkeit. Ein Anspruch auf eine in der Wärmeplanung dargelegte Versorgung also besteht nicht.

Jedoch hängen das Gebäudeenergiegesetz (GEG, umgangssprachlich auch „Heizungsgesetz“) und das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und somit auch die Regelungen im niedersächsischen Klimaschutzgesetz (NKlimaG) zusammen.

Das GEG befasst sich in Abgrenzung zum WPG nicht mit dem Thema Planung und den Anforderungen an Wärmenetze, sondern enthält konkrete Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden und Vorgaben für Heizungsanlagen, um die Treibhausgasneutralität in der Wärmeversorgung bis 2045 (Bundesziel) zu erreichen.

Zum 1. Januar 2024 wurde das GEG novelliert und legt seither verbindlich den Umstieg auf erneuerbare Energien beim Einbau **neuer** Heizungsanlagen fest. Es schreibt vor, dass neu eingebaute Heizungsanlagen gemäß §71 GEG künftig mindestens 65 % der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugen müssen (sog. 65-Prozent-EE-Vorgabe). Für die Umsetzung gelten für Bestandsgebäude und Neubauten dabei unterschiedliche Fristen.

## 2. Wann gilt die 65%-EE-Vorgabe für die Heizungsanlage?

Gemäß §71 Gebäudeenergiegesetz (GEG) gilt beim Einbau einer neuen Heizungsanlage, dass 65% der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt werden muss (sog. 65-Prozent-EE-Vorgabe). Dabei gelten unterschiedliche Fristen.

Für einen besseren Überblick hat der BDEW in der [Übersicht zum Kern der 65%-EE-Anteil-Regelung im GEG](#) in einem Entscheidungsbaum aufgeschlüsselt, welche Verpflichtungen sich aus der 65%-EE-Regelung für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ergeben.

**Bei Neubauten in Neubaugebieten gilt die Pflicht bereits seit dem 1. Januar 2024** (§71 Abs. 1 GEG). Erfüllungsoptionen für diese Pflicht werden im §71 Abs. 3 GEG genannt (siehe auch BDEW). Eine Erschließung von Neubaugebieten mit Gasleitungen ist vielerorts daher gar nicht mehr wirtschaftlich.

**Außerhalb von Neubaugebieten dürfen bis zum 30. Juni 2028 im Landkreis Goslar weiterhin alle Heizungstypen eingebaut werden.**

Gemäß § 71 Abs. 9 GEG können zwischen dem 01.01.2024 und dem 30. Juni 2028 auch noch vollständig fossil betriebene Heizungsanlagen (Öl, Gas) ohne 65 Prozent-EE-Anteil eingebaut werden, wenn

- ab 1. Januar 2029 mind. 15 Prozent,
- ab 1. Januar 2035 mind. 30 Prozent,
- ab 1. Januar 2040 mind. 60 Prozent

der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird.

Zu beachten ist hier jedoch, dass sich die Technologien zur Gewinnung sowohl von grünem als auch von blauem Wasserstoff noch im Aufbau befinden und dieser derzeit kaum bis sehr teuer am Markt verfügbar ist.

Vor Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff (z.B. Biomasse, Pellets, Öl, Gas) betrieben wird, muss daher eine Pflichtberatung über die etwaige Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender Kohlenstoffdioxid-Bepreisung, in Anspruch genommen werden (§ 71 Abs. 11 GEG). Beratungen können zum Beispiel durch Energie-Effizienz-Experten oder Schornsteinfeger erfolgen. Weitere Informationen zu der Beratung finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen unter [Informationen vor dem Einbau einer neuen Heizung](#).

Tritt der Havariefall nach dem 30. Juni 2028 ein, gilt die 65%-EE-Regelung auch im Bestandsgebiet. Jedoch besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren. In dieser Zeit dürfen übergangsweise Heizungen eingebaut werden, die die 65 %-EE-Pflicht nicht erfüllen. Die Frist beginnt mit dem Tag des ersten Heizungstauschs. Immer wieder eine neue Übergangslösung einzubauen ist somit nicht möglich. In den fünf Jahren soll das Gebäude auf den Einsatz von 65 Prozent erneuerbarer Wärme vorbereitet werden.

Eine Ausnahme stellen für im Wärmeplan ausgewiesene Wärme- oder Wasserstoffnetzausbaugebiete dar:

Erfolgt durch die Wärmeplanung eine **gesonderte Gebietsausweisung für ein Wärme- oder Wasserstoffnetzausbaugebiet** nach WPG (§26 Abs. 1 WPG) und wurde dieses **durch einen gesonderten Beschluss**, z.B. des Stadtrates, auch beschlossen, so gilt: In diesen gesondert ausgewiesenen Gebieten tritt das GEG einen Monat nach Bekanntgabe der Ausweisung in Kraft. Da diese Ausweisung auch vor dem 1. Juli 2028 erfolgen kann, folgt daraus, dass die Pflichten des GEGs auch vor dem 1. Juli 2028 gelten können. Für den Anschluss an ein Wärmenetz greift eine spezielle Übergangsfrist von 10 Jahren. Das heißt, Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer können bis zum Anschluss an ein Wärmenetz weiterhin eine Heizung einbauen, die die 65%-EE-Vorgabe aus dem GEG nicht erfüllt. Voraussetzung dafür ist u. a., dass der Gebäudeeigentümer einen Vertrag mit einem Wärmenetzbetreiber über die Lieferung von mindestens 65%-EE-Wärme sowie zum Anschluss an ein Wärmenetz nachweist, auf dessen Basis er ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an das Wärmenetz, spätestens innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsschluss, beliefert wird. Ähnlich verhält es sich beim Wasserstoffnetz. Auch hier muss der Netzbetreiber vertraglich versichern, dass bis spätestens Ende 2044 Wasserstoff über ein Wasserstoffnetz geliefert wird (§71k; siehe Frage 12).

### 3. Wie wirkt sich die Wärmeplanung auf Heizungen aus, die vor dem 01.01.2024 eingebaut wurden?

Auch nach Fertigstellung der Wärmepläne können bestehende fossile Heizungsanlagen bis 2045 solange repariert werden, wie möglich und sind daher von den Wärmeplänen zunächst nicht betroffen. Erst im Havariefall oder wenn eine Gas- oder Ölheizung älter als 30 Jahre ist, und ein Heizungstausch ansteht, gelten die Bestimmungen des §71 GEG und die entsprechenden Fristen zur Umsetzung der 65%-Erneuerbare Energien-Regelung (siehe Frage 2).

### 4. Was gilt im Neubau?

Das GEG gilt ab dem 1. Januar 2024 grundsätzlich für alle neu eingebauten Heizungen in Neubauten in Neubaugebieten. Für Neubauten, die in Baulücken errichtet werden, gibt es eine Ausnahme: Für sie greifen die gleichen Regeln wie für Bestandsgebäude.

### 5. In meinem Wohngebiet wird kein Wärmenetz entstehen, was nun?

In einem Großteil der bebauten Gebiete im Landkreis Goslar ist die Wärmedichte nicht hoch genug, als dass es sich für einen Investor lohnen wird, hier unter hohem finanziellen Aufwand ein Wärmenetz auszubauen. In diesem Fall wird auf eine dezentrale Wärmeversorgung gesetzt. Das bedeutet, dass Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer wie gehabt die für ihr Gebäude am besten geeignete Wärmelösung einbauen können.

Dabei gelten die Regelungen und Fristen zur Umsetzung der 65%-EE-Regelung entsprechend dem GEG.

Innerhalb der Übergangsfrist vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2028 können dabei weiterhin Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, eingebaut werden. Für diese müssen dann aber stufenweise ansteigende Anteile an grünen Brennstoffen (Biomasse, grüner oder blauer Wasserstoff) genutzt werden: ab dem 1. Januar 2029 mindestens 15 %, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 % und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 %.

Wird die Heizung nach dem 01. Juli 2028 ausgetauscht, sind die o. g. stufenweisen Anteile nicht einzuhalten, sondern es greift stattdessen eine fünfjährige Übergangsfrist. In dieser Zeit

dürfen übergangsweise Heizungen eingebaut werden, die die 65 %-EE-Pflicht nicht erfüllen. Die Frist beginnt mit dem Tag des ersten Heizungstauschs. Immer wieder eine neue Übergangslösung einzubauen ist somit nicht möglich. In den fünf Jahren soll das Gebäude auf den Einsatz von 65 Prozent erneuerbarer Wärme vorbereitet werden (Heizkörper vergrößern, Gebäudehülle, Kellerdecke, obere Geschossdecke dämmen, Heizkurve senken etc.)

Für die Erfüllung der 65%-EE-Regelung gibt es verschiedene Möglichkeiten. Der Anteil erneuerbarer Energien kann bei Heizungsanlagen rechnerisch (gem. DIN 18599) erfolgen **oder** aber über eine der folgenden Erfüllungsoptionen:

1. Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz nach Maßgabe des § 71b GEG
2. elektrisch angetriebene Wärmepumpe nach Maßgabe des § 71c GEG
3. Stromdirektheizung nach Maßgabe des § 71d GEG
4. solarthermische Anlage nach Maßgabe des § 71e,
5. Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem/blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f und 71k GEG
6. Heizungsanlagen zur Nutzung fester Biomasse (§ 71g GEG) (z. B. Pelletheizungen)
7. Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h GEG
8. Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h GEG Absatz 2-5.

Grundsätzlich gilt: bis 2040 soll die Wärmeversorgung in Niedersachsen weitgehend treibhausgasneutral sein. Informieren Sie sich daher, was wirtschaftlich langfristig sinnvoll ist. Schauen sie dazu kritisch auf den Lebenszykluskosten nicht nur im Betrieb, sondern auch bei Geräteaus-tausch und vor allem bei steigenden CO<sub>2</sub>-Preisen.

Klimafreundliche und energieeffiziente Lösungen werden derzeit über die [Bundesförderung für effiziente Gebäude](#) (BEG) bis zu 70 Prozent finanziell unterstützt. Weitere Informationen und Antworten auf Fragen zum Förderprogramm finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: [Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG](#).

Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen bietet auf ihrer Internetseite ebenfalls einen Überblick zu verschiedenen Förderprogrammen für energetische Bau- und Sanierungsmaßnahmen: [Förderprogramme für Hauseigentümer - Klimaschutz- und Energieagen-tur Niedersachsen](#)

## 6. Wird der Kauf einer Wärmepumpe oder anderer Heizsysteme gefördert, auch in Gebieten mit bestehendem oder geplantem Wärmenetz?

Ja, der Heizungstausch wird auch in solchen Gebieten gefördert, solange die Systeme die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

## 7. Was sind grüner oder blauer Wasserstoff?

Grüner Wasserstoff wird mittels Strom aus erneuerbaren Energiequellen und Elektrolyseur (Spaltung von H<sub>2</sub>O) hergestellt. Blauer Wasserstoff nutzt mittels Dampferformierung Wasserdampf und Erdgas, Erdöl oder Kohle (so wie bei herkömmlichem grauem Wasserstoff). Das dabei entstehende Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) wird abgeschieden und anschließend unterirdisch

gelagert. Die Technologie befindet sich noch im Aufbau und hat im Vergleich zu strombasierten Lösungen einen schlechteren Wirkungsgrad.

Daher ist es ratsam, bei einem Heizungstausch möglichst nicht mehr auf fossile Wärmeerzeuger zu setzen, sondern bei einer neuen Heizung auf erneuerbare Energien zu setzen, auch wenn Sie ein Bestandsgebäude sanieren.

## 8. Was sind Nah- und Fernwärme?

Die beiden Begriffe sind nicht abschließend voneinander getrennt und werden deshalb oft synonym verwendet. Grundsätzlich sind Nahwärmenetze eher kleinere Wärmenetze, die zum Beispiel mehrere Straßen oder ein Quartier versorgen. Größere Fernwärmenetze werden zentral von einem größeren Kraftwerk oder einer Fabrik versorgt und können ganze Stadtteile auch über etwas weitere Distanzen versorgen.

Egal ob Fernwärme oder Nahwärme – das Versorgungsprinzip bleibt das gleiche. Gebäude werden über die Grundstücksgrenzen hinweg durch Rohrleitungen mit Wärme versorgt. In den einzelnen Häusern stehen somit keine Wärmeerzeuger mehr, sondern die Wärme wird von dem warmen Wasser in den Rohrleitungen in der Straße auf das Wasser des separaten Gebäudeheizkreises übertragen. Wo die Wärme erzeugt wird, kann allerdings sehr unterschiedlich sein. Sie kann aus Abwärme einer Biogasanlage oder von einem zentralen Kraftwerk stammen. Heute werden diese Kraftwerke oft noch mit fossilen Brennstoffen betrieben. In Zukunft soll dies jedoch treibhausgasneutral geschehen – etwa durch Geothermie.

Im Bereich der finanziellen Förderung wird von Wärmenetzen ab einer Versorgungsleistung von mindestens 17 Gebäuden oder 101 Wohneinheiten gesprochen. Darunter handelt es sich formell um Gebäudenetze.

## 9. Gibt es einen Anschluss- und Benutzungszwang an ein Wärmenetz?

Das Wärmeplanungsgesetz trifft hierzu keine Vorgaben. Dies hängt von kommunalen Satzungen ab und kann vor allem in Eignungsgebieten zeitlich unabhängig von der Wärmeplanung festgelegt werden.

## 10. Muss eine Wärmepumpe wieder ausgebaut werden, wenn ein Wärmenetz entsteht? Gibt es Bestandschutz?

Auch hier gilt in der Regel der Bestandsschutz. Ein Ausbau von bestehenden Heizungsanlagen für ein Wärmenetz ist die absolut letzte Option und wird sehr wahrscheinlich nie vorkommen.

## 11. Wie werden mittelfristig zu sanierende Gasleitungen durch den Versorger behandelt?

Der derzeitige gesetzliche Rahmen sieht vor, dass Gasnetze bis zum letzten Kunden noch weiter zu betreiben sind. Dies hängt mit der Verpflichtung zur Versorgungssicherheit zusammen. Bei

reparaturbedürftigen Gasnetzen sollte bereits heute abgewogen werden, welche anderen erneuerbaren Wärmelösungen eingesetzt werden können. Ein konkreter Umbau und/oder Rückbau von Gasleitungen ist hingegen nicht Gegenstand der Kommunalen Wärmeplanung, da es hierfür zurzeit keinen verbindlichen Rechtsrahmen gibt.

## 12. Wie wahrscheinlich ist ein Wasserstoffnetz im Landkreis Goslar?

Die Wärmeplanung ist derzeit noch in der Erstellung und wird voraussichtlich bis spätestens Mitte 2026 fertig gestellt werden. Konkrete Aussagen zur Wahrscheinlichkeit eines Wasserstoffnetzes in den einzelnen Kommunen sind daher derzeit noch nicht möglich.

Grundsätzlich ist die Gewinnung von grünem oder blauem Wasserstoff jedoch noch recht teuer und erfolgt derzeit nur in kleineren Mengen, die zunächst benötigt werden für die Industrie, Schwerlasttransporter und den Flugverkehr. Das kann zu unattraktiven Preisen für die Kunden führen.

Für den Ausbau eines Wasserstoffnetzes muss darüber hinaus zunächst einmal ein Investor gefunden werden. Das ist mit hohen Kosten verbunden.

Wasserstoffnetze werden daher nur dann attraktiv, wenn das bestehende Gasnetz auf Wasserstoff umgerüstet werden kann. In dem Fall sind die Kosten für den Netzbetreiber gering. Diese Optionen werden im Rahmen der Wärmeplanung durch Abfrage bei den Netzbetreibern geprüft. Denn nicht jedes Gasnetz ist für die Umrüstung auf Wasserstoff geeignet. Im Fall eines geplanten Wasserstoffnetzes muss der Netzbetreiber einen verbindlichen Fahrplan zur Umstellung auf 100 % Wasserstoff bis 2045 unter Einhaltung der Klimaschutzziele 2035 und 2040 vorlegen.

Vorteil für den Kunden ist, dass der Gasanschluss weiterhin genutzt werden kann. Nachteilig ist jedoch, dass das Preisrisiko beim Kunden liegt. Einmal aufgrund der steigenden Erdgas- und CO<sub>2</sub>-Preise, die zu zahlen sind bis zur Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff, andererseits aber auch aufgrund der bisher recht hohen Preise für Wasserstoff.